

# S a t z u n g

## über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sulzheim hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14.12.1973, GVBl. S. 419, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Grundsatz

(1) Die Ortsgemeinde Sulzheim verleiht zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten, die sich durch langjährige und hervorragende Leistungen auf kommunal-politischem, wirtschaftlichem, sozialem kulturellem oder kirchlichem Gebiet besondere Verdienste um das Allgemeinwohl oder das Ansehen der Ortsgemeinde Sulzheim erworben haben, als Auszeichnung/die Ehrenbürgerrechte nach § 23 GemO/ eine Ehrennadel nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Die Ehrennadel wird Eigentum des Geehrten. Sie darf nur von ihm persönlich getragen werden.

### § 2

#### Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Ehrennadel wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die allgemeines Ansehen genießen.

(2) Bei der Beurteilung der Verdienste und der Persönlichkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Verdienste, die in Geld oder anderen Werten in voller Höhe abgegolten werden, bleiben außer Betracht.

### § 3

#### Entscheidung

(1) Über die Verleihung der Ehrennadeln entscheidet der Ortsgemeinderat mit 2/3 der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Ortsgemeinderates.

### § 4

#### Verleihungsurkunde

Mit jeder Auszeichnung wird dem Geehrten eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.

### § 5

#### Übergabe

Die Ehrennadel und die dazugehörige Urkunde werden dem Geehrten durch den Bürgermeister im Rahmen einer besonderen Feierstunde überreicht.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzheim, den 02.09.1989

Wolf  
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrestadt  
nr. 36 vom 07.09.1989

Wörrestadt, den 6.11.89  
Im Auftrag

Rain  
Verw. Angest.

Urschriftlich zurück an

~~Stadt- /~~  
Verbandsgemeindeverwaltung

*Worms*

Gegen die Satzung bestehen  
keine rechtlichen Bedenken.

6508 Alzey, **24. Aug. 1989**

Kreisverwaltung Alzey-Worms

— Kommunalaufsicht —

Az: 029; *021-02*

In Vertretung

